



Checkliste «Datenbekanntgabe»

§ 21 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹ regelt die Bekanntgabe von Personendaten wie folgt:

§ 21 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- | | |
|---|---|
| a) eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder | = unmittelbare gesetzliche Grundlage |
| b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder | = mittelbare gesetzliche Grundlage |
| c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf. | = ausdrückliche Einwilligung
= mutmassliche Einwilligung |

² Besondere Personendaten gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn

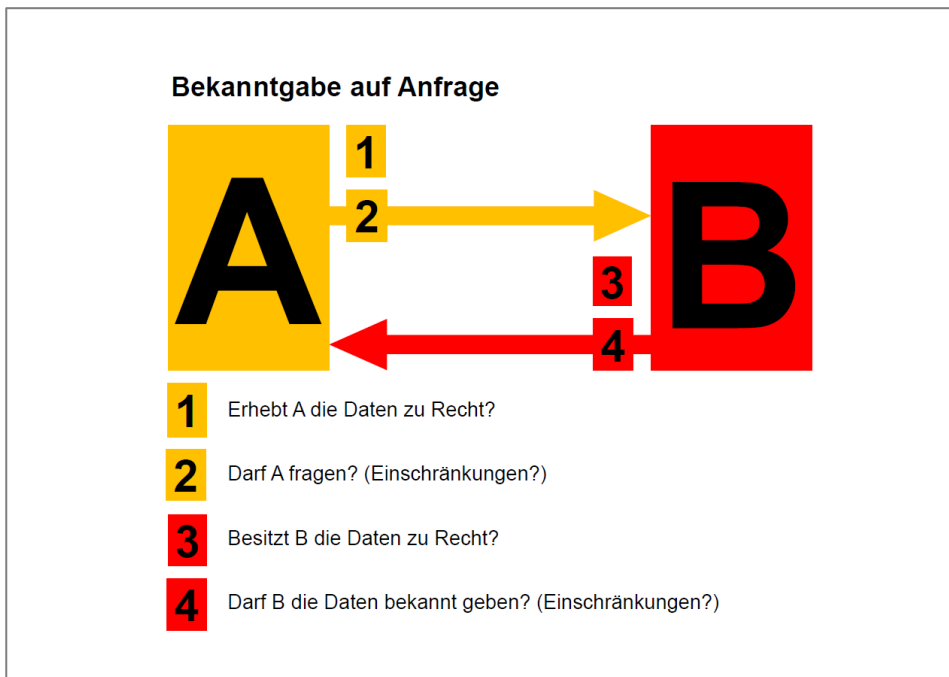
- | | |
|---|---|
| a) ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder | = unmittelbare gesetzliche Grundlage |
| b) dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz klar umschriebenen Aufgabe zwingend notwendig ist oder | = mittelbare gesetzliche Grundlage |
| c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf. | = ausdrückliche Einwilligung
= mutmassliche Einwilligung |

Darf ein öffentliches Organ im konkreten Fall einem anderen öffentlichen Organ Personendaten bekannt geben? Die folgende Checkliste führt Sie mit detaillierten Fragen gezielt zum Resultat.

¹ Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG), SG 153.260, <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/data/153.260>.

1 Bekanntgabe auf Anfrage

Die Prüfung, ob ein öffentliches Organ auf Anfrage Personendaten an anderes öffentliches Organ bekannt geben darf, erfolgt in vier Schritten:



Die vier Prüfschritte bei der Bekanntgabe auf Anfrage

1.1 Schritt 1

Darf das öffentliche Organ, das Personendaten erhalten will, die verlangten Daten überhaupt bearbeiten (erheben) (§ 9 IDG)?

Gesetzliche Grundlage:

Besteht für sein Bearbeiten eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 9 Abs. 1 IDG (für «gewöhnliche» Personendaten: in Gesetz oder Verordnung) bzw. im Sinne von § 9 Abs. 2 IDG (für besondere Personendaten: in einem Gesetz)?

Verhältnismässigkeit:

Ist das Bearbeiten der verlangten Personendaten verhältnismässig, d.h. zur Zweckerreichung (= zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe) geeignet und erforderlich sowie der betroffenen Person zuzumuten (§ 9 Abs. 3 IDG)?

1.2 Schritt 2

Darf das empfangende öffentliche Organ die Frage nach den verlangten Personendaten stellen? Oder ist diese Datenbekanntgabe (mit der Fragestellung wird implizit auch die Information be-

kannt gegeben, dass die betroffene Person Klientin des fragenden öffentlichen Organs ist) im Sinne von § 29 IDG einzuschränken?

Geheimhaltungspflicht:

Steht der Bekanntgabe der Personendaten eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht entgegen (z.B. ein Berufsgeheimnis oder ein besonderes Amtsgeheimnis, § 29 Abs. 1 IDG)? Falls eine solche gesetzliche Geheimhaltungspflicht existiert: Besteht allenfalls eine gesetzliche Ausnahme (eine gesetzliche Bekanntgabe-Ermächtigung oder -Verpflichtung) oder eine Entbindung vom Geheimnis (durch die vorgesetzte Behörde oder durch die betroffene Person)?

Überwiegendes Geheimhaltungsinteresse:

Steht der Bekanntgabe der Personendaten ein überwiegendes öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse entgegen (§ 29 Abs. 2 und 3 IDG)?

1.3 Schritt 3

Bearbeitet das öffentliche Organ, das die verlangten Personendaten bekannt geben soll, diese überhaupt zu Recht (§ 9 IDG)? Unrechtmässig bearbeitete Personendaten dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Gesetzliche Grundlage:

Besteht für sein Bearbeiten eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 9 Abs. 1 IDG (für «gewöhnliche» Personendaten: in Gesetz oder Verordnung) bzw. im Sinne von § 9 Abs. 2 IDG (für besondere Personendaten: in einem Gesetz)?

Verhältnismässigkeit:

Ist das Bearbeiten der verlangten Personendaten verhältnismässig, d.h. zur Zweckerreichung (= zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe) geeignet und erforderlich sowie der betroffenen Person zuzumuten (§ 9 Abs. 3 IDG)?

1.4 Schritt 4

Darf das öffentliche Organ, von dem die Bekanntgabe von Personendaten verlangt wird, diese bekannt geben (§§ 21 und 29 IDG)?

Gesetzliche Grundlage:

Besteht für das Bekanntgeben eine (unmittelbare oder mittelbare) gesetzliche Grundlage im Sinne von § 21 Abs. 1 IDG (für «gewöhnliche» Personendaten: in Gesetz oder Verordnung) bzw. im Sinne von § 21 Abs. 2 IDG (für besondere Personendaten: in einem Gesetz)?

Hinweise:

Die gesetzliche Grundlage für eine Datenbekanntgabe kann auf der einen oder anderen Seite einer Datenbekanntgabe vorliegen: Die Fachgesetzgebung auf Seiten des bekanntgebenden öffentlichen Organs kann eine Datenbekanntgabe-Ermächtigung oder -Verpflichtung enthalten oder es kann in der Fachgesetzgebung auf Seiten des empfangenden Organs ein Anspruch bestehen, von anderen öffentlichen Organen Personendaten zu erhalten.

Zu beachten sind dabei selbstverständlich die bereichsspezifischen Vorgaben, etwa bezüglich der Anforderungen an die Form (z.B. schriftlich) oder den Inhalt des Gesuchs (z.B. nur mit Begründung), die Beschränkung der Bearbeitungszwecke usw.

Einwilligung:

Wenn keine gesetzliche Grundlage besteht: Liegt im konkreten Einzelfall die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vor oder darf von ihrer mutmasslichen Einwilligung ausgegangen werden (§ 21 Abs. 1 und 2 IDG, jeweils lit. c)?

→ siehe Checkliste «Einwilligung in eine Datenbekanntgabe»

Verhältnismässigkeit:

Ist das Bekanntgeben der verlangten Personendaten verhältnismässig, d.h. zur Zweckerreichung (= zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des empfangenden oder bekannt gebenden öffentlichen Organs) geeignet und erforderlich sowie der betroffenen Person zuzumuten (§ 9 Abs. 3 IDG)?

Einschränkung:

Ist die Bekanntgabe der verlangten Personendaten im Sinne von § 29 IDG einzuschränken?

Geheimhaltungspflicht:

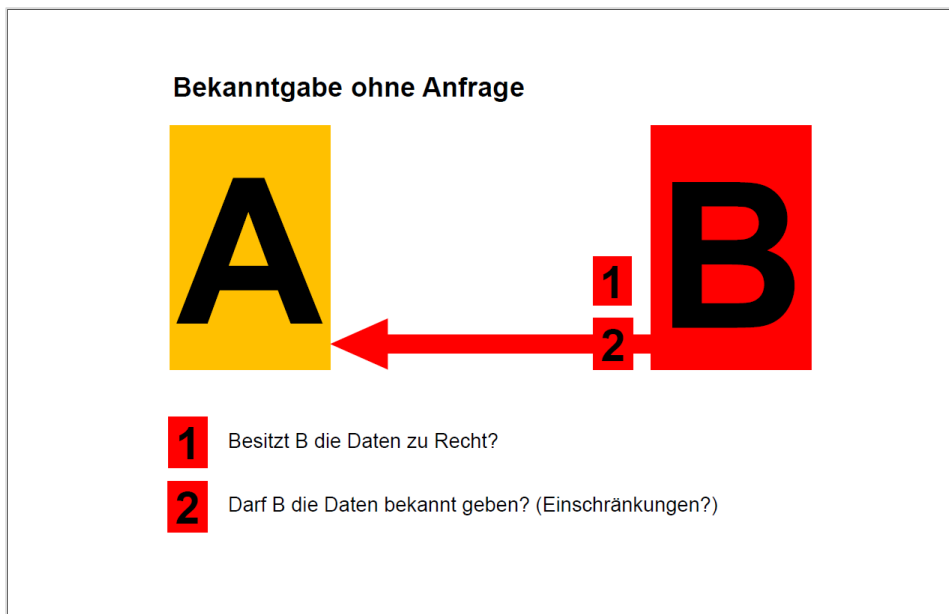
Steht der Bekanntgabe der Personendaten eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht (z.B. ein Berufsgeheimnis oder ein besonderes Amtsgeheimnis) entgegen (§ 29 Abs. 1 IDG)? Falls eine solche gesetzliche Geheimhaltungspflicht existiert: Besteht allenfalls eine gesetzliche Ausnahme (eine gesetzliche Bekanntgabe-Ermächtigung oder –Verpflichtung) oder eine Entbindung vom Geheimnis (durch die vorgesetzte Behörde oder durch die betroffene Person)?

Überwiegendes Geheimhaltungsinteresse:

Steht der Bekanntgabe der Personendaten ein überwiegendes öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse entgegen (§ 29 Abs. 2 und 3 IDG)?

2 Bekanntgabe ohne Anfrage

Die Prüfung, ob ein öffentliches Organ «von sich aus», also ohne Anfrage Personendaten an ein anderes öffentliches Organ bekannt geben darf, erfolgt in zwei Schritten:



Die zwei Prüfschritte bei der Bekanntgabe ohne Anfrage

2.1 Schritt **1**

Bearbeitet das öffentliche Organ, das die verlangten Personendaten bekannt geben soll, diese überhaupt zu Recht (§ 9 IDG)? Unrechtmässig bearbeitete Personendaten dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Gesetzliche Grundlage:

Besteht für sein Bearbeiten eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 9 Abs. 1 IDG (für «gewöhnliche» Personendaten: in Gesetz oder Verordnung) bzw. im Sinne von § 9 Abs. 2 IDG (für besondere Personendaten: in einem Gesetz)?

Verhältnismässigkeit:

Ist das Bearbeiten der verlangten Personendaten verhältnismässig, d.h. zur Zweckerreichung (= zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe) geeignet und erforderlich sowie der betroffenen Person zuzumuten (§ 9 Abs. 3 IDG)?

2.2 Schritt **2**

Darf das öffentliche Organ Personendaten «von sich aus» bekannt geben (§§ 21 und 29 IDG)?

Gesetzliche Grundlage:

Besteht für das Bekanntgeben «von sich aus» eine (unmittelbare oder mittelbare) gesetzli-

che Grundlage im Sinne von § 21 Abs. 1 IDG (für «gewöhnliche» Personendaten: in Gesetz oder Verordnung) bzw. im Sinne von § 21 Abs. 2 IDG (für besondere Personendaten: in einem Gesetz)?

Hinweise:

Die gesetzliche Grundlage für eine Datenbekanntgabe kann auf der einen oder anderen Seite einer Datenbekanntgabe vorliegen: Die Fachgesetzgebung auf Seiten des bekanntgebenden öffentlichen Organs kann eine Ermächtigung oder Verpflichtung zur Meldung «von sich aus» enthalten oder es kann in der Fachgesetzgebung auf Seiten des empfangenden Organs ein Anspruch bestehen, von anderen öffentlichen Organen ohne Anfrage Personendaten zu erhalten.

Zu beachten sind dabei selbstverständlich die bereichsspezifischen Vorgaben, etwa bezüglich der Voraussetzungen einer Meldung. Eine Ermächtigung zur Datenbekanntgabe nur auf Anfrage schliesst eine Bekanntgabe «von sich aus» gerade aus.

Gesetzliche Grundlage:

Wenn keine gesetzliche Grundlage besteht: Liegt im konkreten Einzelfall die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vor oder darf von ihrer mutmasslichen Einwilligung ausgegangen werden (§ 21 Abs. 1 und 2 IDG, jeweils lit. c)?

→ siehe Checkliste «Einwilligung in eine Datenbekanntgabe»

Verhältnismässigkeit:

Ist das Bekanntgeben der verlangten Personendaten verhältnismässig, d.h. zur Zweckerreichung (= zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des empfangenden oder bekannt gebenden öffentlichen Organs) geeignet und erforderlich sowie der betroffenen Person zuzumuten (§ 9 Abs. 3 IDG)?

Einschränkung:

Ist die Bekanntgabe der verlangten Personendaten im Sinne von § 29 IDG einzuschränken?

Geheimhaltungspflicht:

Steht der Bekanntgabe der Personendaten eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht (z.B. ein Berufsgeheimnis oder ein besonderes Amtsgeheimnis) entgegen (§ 29 Abs. 1 IDG)? Falls eine solche gesetzliche Geheimhaltungspflicht existiert: Besteht allenfalls eine gesetzliche Ausnahme (eine gesetzliche Bekanntgabe-Ermächtigung oder -Verpflichtung) oder eine Entbindung vom Geheimnis (durch die vorgesetzte Behörde oder durch die betroffene Person)?

Überwiegendes Geheimhaltungsinteresse:

Steht der Bekanntgabe der Personendaten ein überwiegendes öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse entgegen (§ 29 Abs. 2 und 3 IDG)?

Unterstützung

Haben Sie in einem konkreten Fall Fragen? Wir unterstützen Sie gerne.

datenschutz@dsb.bs.ch

Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt
Henric Petri-Strasse 15, Postfach 205, 4010 Basel
T +41 61 201 16 40, F +41 61 201 16 41